

**Anfrage der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag
Dr. Sabine Scheffknecht PhD und Mag. Martina Pointner, NEOS Vorarlberg**

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 09.03.2017

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kaffeekränzchen ... Wie rechtsfrei und fröhlich geht
Gemeindepolitik? – Oder: Wer hat Angst vor dem Gemeindegesetz?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Am 6.3.2017 fand in Sonntag eine denkwürdige öffentliche Gemeindevertretungssitzung statt, über die bereits vor der Sitzung medial berichtet wurde.

So war am Vormittag des 6.3.2017 unter dem Titel „Machtkampf in der Gemeinde Sonntag“ auf vol.at zu lesen, unter den Mandataren der 700-Seelen-Gemeinde sei ein handfester Streit ausgebrochen. Bürgermeisterin Luzia Martin-Gabriel wolle, nachdem ihr von einem Mitglied des Gemeindevorstands und von einem Gemeindevertreter „immer wieder mit dem Gemeindegesetz gedroht“ worden sei, nun durchgreifen und in der Gemeindevertretungssitzung acht Ausschüsse zu Arbeitsgruppen umwandeln lassen. Dann dürften dort auch Fachleute mitarbeiten, die nicht Gemeindevertreter seien.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung waren die Punkte 3. bis 18. Ausschüssen oder Arbeitsgruppen gewidmet. Ein Antrag auf Streichung bzw. Vertagung dieser Tagesordnungspunkte wurde in der Sitzung mehrheitlich abgelehnt und die Tagesordnung mehrheitlich genehmigt. Es kam in der Folge zur Aufhebung einiger Ausschüsse und zur Einrichtung von Arbeitsgruppen als Ausschussersatz. Die ausdrückliche Nachfrage eines Mitglieds des Gemeindevorstandes, wie diese Arbeitsgruppen genau verfahren sollen, wie die Abläufe in diesen Arbeitsgruppen konkret geregelt seien, wurde nicht beantwortet.

Sinngemäß wurde durch die Frau Bürgermeister lediglich erklärt, die Arbeitsgruppen sollen Empfehlungen bzw. Vorschläge unterbreiten, sollen Vorarbeit leisten für allfällige Beschlüsse der Gemeindevertretung. In den Arbeitsgruppen könnten bzw. dürften auch Fachleute mitarbeiten, die nicht Gemeindevertreter seien. Und die gewählte Vorgangsweise sei mit der Aufsichtsbehörde, sprich mit der BH-Bludenz, abgesprochen bzw. von dieser empfohlen.

Einwände eines Mitglieds der Gemeindevertretung, dass diese Vorgangsweise abzulehnen sei, weil dadurch der Willkür Tür und Tor geöffnet werde, wurden abgetan. Für einige der neuen Arbeitsgruppen wurden deren „Obmänner/Obfrauen“, bzw. wie diese Funktionsträger dann letztlich auch immer heißen mögen, auch gleich in der Sitzung benannt.

Zur Leiterin der Arbeitsgruppe „Holzkomitee“ wurde kurzerhand die Frau Bürgermeister selbst berufen. Dass diese einen besonderen persönlichen Bezug zum Thema Holz hat, da ihr Ehemann in Sonntag einen Sägewerks- und Holzhandelsbetrieb führt, sei hier nicht nur am Rande erwähnt. Immerhin können sich daraus bedenkliche Befangenheitskonstellationen ergeben. Erinnerungen an fragwürdige Verkäufe von Grundstücken der Gemeinde Sonntag und an die finanzielle Förderung einer nicht unbedingt für die Allgemeinheit gedachten Seilbahn werden wach.

Wie auch immer. Die Interna der Gemeinde Sonntag können und wollen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Was wir aber klar in Frage stellen, ist die anscheinend höchst ambivalente Haltung der Sonntager Bürgermeisterin zum Vorarlberger Gemeindegesetz, das unserer Ansicht nach zwar novelliert gehört, das aber keinesfalls ein Grund zum Fürchten sein kann. Sich vom Gemeindegesetz bedroht zu fühlen, ist für uns jedenfalls nicht nachvollziehbar – außer vielleicht, jemand agiert vorsätzlich gemeindegewidrig oder möchte so agieren.

Und was die Aufhebung von Gemeindevertretungsausschüssen samt ersatzweiser Einrichtung informeller Arbeitsgruppen anbelangt, so ist diese Vorgangsweise aus unserer Sicht sowohl rechtlich, als auch demokratiepolitisch unzulässig.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

ANFRAGE

1. Lässt sich abschätzen, wann die erwartete Gemeindegesetznovelle vorgelegt wird? Wir bitten um Nennung eines konkreten Datums.
2. Ist es für die Gemeindeaufsicht im Sinn obiger Ausführungen nachvollziehbar, wenn ein(e) Bürgermeister_in Verweise auf das Gemeindegesetz als Drohung empfindet und dies als Begründung für die Auflösung von Ausschüssen ins Treffen führt? Wir bitten um Begründung Ihrer Antwort.
3. Wie beurteilen Sie aus dem Blickwinkel der Gemeindeaufsicht juristisch die praktizierte Vorgangsweise, Ausschüsse durch informelle „Arbeitsgruppen“ zu ersetzen, um – ohne Notwendigkeit zur Einhaltung des Gemeindegesetzes und ohne sonstige verbindliche Normen – quasi „rechtsfrei“ agieren zu können?
4. Wie beurteilen Sie aus Sicht der Gemeindeaufsicht und ganz konkret im Hinblick auf mögliche Befangenheitskonstellationen die praktizierte Vorgangsweise, da weder für den/die „Leiter_in“, noch für die übrigen Mitglieder der informellen „Arbeitsgruppen“ die Befangenheitsregeln des Gemeindegesetzes gelten?
5. Nach unserem Rechtsverständnis dürfen – anders als dies von der Frau Bürgermeister jedenfalls indirekt dargestellt wurde – nach dem Gemeindegesetz auch Fachleute, Sachverständige und Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, zu Ausschusssitzungen geladen werden und sich in diesen einbringen. Können Sie dies bestätigen?

Für die fristgerechte Beantwortung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 30. März 2017

Frau LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht, PhD,
und Frau Mag. Martina Pointner
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kaffeekränzchen ... Wie rechtsfrei und fröhlich geht
Gemeindepolitik? – Oder: Wer hat Angst vor dem Gemeindegesetz?
Bezug: Ihre Anfrage vom 9. März 2017, Zl. 29.01.283

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht, sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner nehme ich – hinsichtlich der Frage 1. im
Einvernehmen mit Frau Landesrätin Dr. Bernadette Mennel – zuständigkeithalber wie folgt
Stellung:

**1. Lässt sich abschätzen, wann die erwartete Gemeindegesetznovelle vorgelegt wird? Wir
bitten um Nennung eines konkreten Datums.**

Es finden derzeit intensive Verhandlungen der Regierungsparteien unter Einbindung des
Gemeindeverbands statt. Ein konkretes Datum, bis wann die Gemeindegesetznovelle
vorgelegt wird, kann derzeit noch nicht genannt werden.

2. ***Ist es für die Gemeindeaufsicht im Sinn obiger Ausführungen nachvollziehbar, wenn ein(e) Bürgermeister_in Verweise auf das Gemeindegesetz als Drohung empfindet und dies als Begründung für die Auflösung von Ausschüssen ins Treffen führt? Wir bitten um Begründung Ihrer Antwort.***

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist vor dem Hintergrund des derzeit bekannten Sachverhaltes festzustellen, dass im gegenständlichen Fall die Auflösung von Ausschüssen deshalb erfolgt ist, da deren Zusammensetzung nicht dem Gemeindegesetz entsprochen hat. So waren in den vormaligen Ausschüssen zum Teil auch Personen ständig mit Sitz und Stimme tätig, welche nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung waren.

3. ***Wie beurteilen Sie aus dem Blickwinkel der Gemeindeaufsicht juristisch die praktizierte Vorgangsweise, Ausschüsse durch informelle „Arbeitsgruppen“ zu ersetzen, um – ohne Notwendigkeit zur Einhaltung des Gemeindegesetzes und ohne sonstige verbindliche Normen – quasi „rechtsfrei“ agieren zu können?***

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist gemäß § 81 Gemeindegesetz die staatliche Aufsicht über die Gemeinde dahingehend auszuüben, dass die Gemeinde bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Hierzu ist festzuhalten, dass die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung bestimmter allgemeiner Themen dem Gemeindegesetz nicht widerspricht. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen kann offener wie bei Ausschüssen und unter ständiger Einbindung interessierter Einwohner in der Gemeinde, welche nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung sind, erfolgen. Diese Vorgangsweise wird vielfach in den Gemeinden zur Aufbereitung von entsprechenden Sachverhalten und zur grundsätzlichen Vorbereitung der Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Gemeindevertretung erfolgreich praktiziert.

Es wird zudem angemerkt, dass die Gemeindevertretung gemäß § 51 Gemeindegesetz – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse bestellen und diese wieder auflösen kann.

4. ***Wie beurteilen Sie aus Sicht der Gemeindeaufsicht und ganz konkret im Hinblick auf mögliche Befangenheitskonstellationen die praktizierte Vorgangsweise, da weder für den/die „Leiter_in“, noch für die übrigen Mitglieder der informellen „Arbeitsgruppen“ die Befangenheitsregeln des Gemeindegesetzes gelten?***

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung finden die Befangenheitsbestimmungen nach § 28 des Gemeindegesetzes auf die Mitglieder allfällig von der Gemeinde eingerichteter Arbeitsgruppen keine Anwendung, da diese Arbeitsgruppen nicht dem Gemeindegesetz unterliegen und ihnen keine Befugnis zur Beschlussfassung, sondern nur eine beratende Funktion zukommt.

- 5. Nach unserem Rechtsverständnis dürfen – anders als dies von der Frau Bürgermeister jedenfalls indirekt dargestellt wurde – nach dem Gemeindegesetz auch Fachleute, Sachverständige und Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, zu Ausschusssitzungen geladen werden und sich in diesen einbringen. Können Sie dies bestätigen?**

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung können gemäß § 51 Abs. 8 Gemeindegesetz zu Ausschusssitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen, welche nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung sind, mit beratender Stimme beigezogen werden. Falls damit größere Kosten verbunden sind (vgl. § 66 Abs. 1 lit. e Gemeindegesetz), bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen waren im gegenständlichen Fall in den vormaligen Ausschüssen entgegen den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zum Teil auch Personen ständig mit Sitz und Stimme tätig, welche nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung waren. Diese Personen nahmen somit nicht nur anlassbezogen als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 51 Abs. 8 des Gemeindegesetzes an den Ausschusssitzungen teil.

Im Hinblick darauf wurde von der Gemeinde durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen der rechtskonforme Zustand hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen